

Die Satzung des Arbeitskreises für Erdstallforschung e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis für Erdstallforschung e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Rottenburg am Neckar.

Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 1. Oktober bis 30. September des Folgejahres.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein erforscht und dokumentiert Erdställe sowie andere historisch wertvolle unterirdische Bauwerke und setzt sich für deren Erhalt und ihre Einstufung als schützenswerte Bodendenkmäler ein.

Der Verein fördert in diesem Zusammenhang auch die Durchführung von archäologischen Grabungen und arbeitet diesbezüglich eng mit den zuständigen Behörden zusammen. Er unterstützt wissenschaftliche Auswertungen von archäologischen Grabungen und gibt die Jahresschrift „DER ERDSTALL“ heraus.

Der Verein widmet sich der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Forschungsergebnisse durch Vorträge, Ausstellungen, Führungen, Exkursionen und Publikationen.

Der Verein erstellt und verwaltet ein Archiv, das für wissenschaftliche Arbeiten auch Institutionen und Personen außerhalb des Vereins zur Verfügung gestellt werden kann. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Alle Archivalien und Publikationen des Arbeitskreises vor seiner Eintragung als e.V., einschließlich derer, die schon vor der Gründung des Vereins öffentlich zugänglich waren, bleiben Eigentum des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes wird das Vermögen des Vereins für Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Erdstallforschung oder andere der in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Vereinszwecke verwendet. Hierüber entscheidet ein Gremium aus drei Personen, über das bei der Auflösungsversammlung zu beschließen ist.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod einer natürlichen oder mit der Auflösung einer juristischen Person
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor Wirksamwerden des Beschlusses ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Darin enthalten ist auch der Bezug des Jahreshaftes. Die Höhe des Jahresbeitrags richtet sich nach dem Umfang der Aufgaben des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Höhe des Beitrags ersetzt eine Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Gesamtvorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

1. dem/der 1.Vorsitzenden
2. dem/der 2.Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister(in)
4. dem/der Schriftführer(in)
5. und bis zu 5 Beisitzern.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2.Vorsitzenden. Jede/r von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Im Gesamtvorstand haben die beiden Vorsitzenden, Schatzmeister(in) und Schriftführer(in) Stimmrecht; die Beisitzer(innen) beraten die stimmberechtigten Mitglieder.

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er verwaltet das Vermögen und bestimmt den Ort der Jahrestagung und deren Ablauf.

Zwischen den Vorstandssitzungen führen die/der 1.Vorsitzende und die/der 2.Vorsitzende die laufenden Geschäfte.

Der Gesamtvorstand ist von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, gerechnet vom Tag der Wahl an; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. In den Gesamtvorstand wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.

Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, übernimmt die übrige Gesamtvorstandschafft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dessen Aufgaben gemeinschaftlich.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das Umlaufverfahren ist bei Abstimmungen zulässig, wenn eine Vorstandssitzung aus zeitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht einberufen werden kann. Abstimmungen im Umlaufverfahren sind - wie alle (Gesamt-)Vorstandsbeschlüsse - schriftlich zu dokumentieren.

(Gesamt-)Vorstandssitzungen sind auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen zulässig.

Im Innenverhältnis gilt: Ist die/der 1.Vorsitzende verhindert, tritt für den Zeitraum der Verhinderung die/der 2.Vorsitzende an ihre/seine Stelle.

§ 7 Wahlordnung

1. Die/der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind geheim in getrennten Wahlgängen schriftlich zu wählen.
2. Schatzmeister(in), Schriftführer(in), Schriftleiter(in) und Beisitzer(innen) können - vom Verfahren in Punkt „a“ abweichend - einzeln oder gemeinsam auch per Akklamation gewählt werden.
3. Der Wahlleiter wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist einmal pro Geschäftsjahr vom Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird entweder durch Veröffentlichung in der vereinseigenen Jahresschrift „Der Erdstall“, schriftlich oder per E-Mail einberufen; bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Einberufung immer schriftlich.

Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand mindestens sechs Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfung und Abstimmung über die Entlastung des Gesamtvorstands
2. Wahl der Gesamtvorstandschaft
3. Wahl der zwei Rechnungsprüfer
4. Beschlussfassung über alle vom Gesamtvorstand und den Vereinsmitgliedern ordnungsgemäß gestellten Anträge zu Vereinsangelegenheiten
5. Beschlussfassung über die Höhe der Jahresbeiträge und über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung über die Einrichtung eines internationalen Beirats und Berufung seiner Mitglieder.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Jedes Mitglied des Vereins hat nur eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei Satzungsänderungen und bei einer Entscheidung über Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstandschaft ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Das Protokoll muss innerhalb von vier Wochen an die Vorstandsmitglieder verteilt werden.

§ 9 Der internationale Beirat

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Gesamtvorstands einen internationalen Beirat einrichten.

Der internationale Beirat des Arbeitskreises für Erdstallforschung e.V. besteht aus natürlichen Personen, die dem Verein ehrenamtlich loyal als Berater zur Seite stehen. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Der Gesamtvorstand bereitet die Berufung von Beiratsmitgliedern vor. Über Größe und Zusammensetzung dieses Gremiums entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit durch Handzeichen.

Der internationale Beirat arbeitet vereinsintern autonom unter Einhaltung der Satzung zum Wohle des Vereins und seiner Ziele vertrauensvoll mit dem Gesamtvorstand zusammen.

Pro Kalenderjahr soll mindestens eine gemeinsame Sitzung des internationalen Beirats mit dem Gesamtvorstand stattfinden.

§ 10 Inkrafttreten

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Änderung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung durch das zuständige Registergericht in Kraft.

§ 11 Salvatorische Regel

Wenn sich einzelne Regelungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unzulässig, unwirksam oder undurchführbar erweisen oder sie durch Gesetzesänderungen unzulässig, unwirksam oder undurchführbar werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung davon unberührt. Statt besagter Vertragsbestimmungen gelten bis zu einer Satzungsänderung diejenigen Regelungen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelungen möglichst nahekommen. Beanstandungen dieser Satzung durch ein zuständiges Registergericht oder die Infragestellung der Gemeinnützigkeit durch eine zuständige Behörde stehen einer Unzulässigkeit i.S. des S.1 gleich. Zeigt sich eine Regelungslücke, gelten diejenigen Regelungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechen und die vereinbart worden wären, hätten die Mitglieder die Regelungslücke gesehen.